

Matthäusmarkt



Wochenmarkt mit Obst und Gemüse aus der Region
direkt vom Bauernhof

Statuten Verein Matthäusmarkt

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Matthäusmarkt“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Organisation und Durchführung eines Wochenmarktes auf dem Matthäusplatz im Kleinbasel. Der Matthäusmarkt soll ein Produzenten- und Produzentinnenmarkt sein. Profitieren sollen sowohl die Anbietenden durch gute Bedingungen, als auch die Bevölkerung des Quartiers durch eine attraktive Einkaufsmöglichkeit und einen lebendigen Treffpunkt am Samstagvormittag.

3. Mitglieder

Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, die den Zweck des Vereins unterstützen wollen. Der Vorstand entscheidet über Annahme oder Ablehnung von Aufnahmegesuchen endgültig; sein Entscheid muss nicht begründet werden.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder dem Ausschluss aus dem Verein. Wird der Mitgliederbeitrag 3 aufeinanderfolgende Jahre nicht bezahlt, endet die Mitgliedschaft stillschweigend.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss eines Mitglieds bedarf einer 2/3-Mehrheit.

Die Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

4. Mittel

Der Verein beschafft sich die notwendigen Mittel durch:

- a) Erhebung eines Mitgliederbeitrages; der Jahresbeitrag beträgt mindestens 20.- Franken,
- b) freiwillige Beiträge von Vereinsmitgliedern,
- c) Zuwendungen Dritter,
- d) Erträge aus den Einnahmen der Veranstaltungen.

5. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

6. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins; ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Abnahme des Tätigkeitsberichtes über die Arbeit des Vorstandes, Kenntnisnahme des Berichtes des Revisors / der Revisorin und Abnahme der Jahresrechnung,
- b) Wahl der VertreterInnen im Vorstand,
- c) Wahl des Revisors / der Revisorin,
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrags,
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder der Mitglieder,
- f) Abänderung und Ergänzung der Statuten,
- g) Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Stimmabgabe auf dem Korrespondenzweg oder Stellvertretungen sind nicht zulässig. Statutenänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden. Jedem Mitglied steht eine Stimme zu.

Die ordentliche Mitgliederversammlung zur Erledigung der statuarischen Geschäfte (Jahresversammlung) findet einmal jährlich statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder unter Angabe des Grundes einberufen.

Datum, Zeit und Ort der Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern mindestens 6 Wochen im Voraus bekannt gegeben. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 4 Wochen vor dem Termin beim Präsidium eingereicht sein. Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden. Die Mitgliederversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte rechtsverbindlich Beschluss fassen.

7. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Vereinsmitgliedern und wird für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl, vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung, vorzunehmen. Der Vorstand konstituiert sich selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung.

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach aussen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Bereitstellung der Infrastruktur für den Wochenmarkt.
- b) Vergabe von Aufträgen an erforderliches Personal und Dienstleistende.
- c) Erstellen des Budgets und der Vereinsrechnung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, wobei bei einer ungeraden Besetzung aufgerundet wird.

Für die Beschlussfassung gilt das Einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium oder der / die Sitzungsleitende den Stichentscheid. Die Beschlussfassung auf schriftlichem Weg (auch elektronisch) ist zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied die Behandlung in einer Sitzung verlangt und sich alle Mitglieder des Vorstandes geäußert haben.

Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich, er hat Anrecht auf Vergütung der Spesen.

8. Revision

Die Jahresversammlung wählt eine/n RevisorIn auf 1 Jahr welche die Buchhaltung und die Jahresrechnung zuhanden der Jahresversammlung prüft und über das Ergebnis in einem schriftlichen Bericht orientiert und Antrag stellt.

9. Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung des Vereins beschliessen.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Das Vermögen ist einem gemeinnützigen Unternehmen mit möglichst ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden.

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 24.04.2006 in Basel angenommen.

Die Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 29.03.2007 geändert und angenommen.

Die Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 20.04.2013 geändert und angenommen.



Hannes Rau
Co-Präsident



Patrik Baltermi
Co-Präsident



Thomas Brunner
Aktuar